

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 181-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.909

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 152/2015 vom 16. März 2015  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
Ziffer 1: Annahme als Postulat  
Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung  
Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung  
Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung



### Überarbeitung des Aufsichtsrechts – Verschärfung des Kindesschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Aufsichtsrecht im Bereich der Angebote zur sozialen Integration zu überarbeiten und im Bereich des präventiven Kinderschutzes zu verschärfen:

1. Die aufsichtsrechtlichen Standards sind auf kantonaler Ebene zu regeln und zu überprüfen.
2. Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich an nationalen Standards der entsprechenden Standesorganisationen ausrichten.
3. Der Kanton schafft eine Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich Übergriffe.
4. Der Kanton unterstützt Organisationen im Bereich Kinderbetreuung und Jugendarbeit in der Präventionsarbeit.

## Begründung:

Die Verordnung der Angebote zur sozialen Integration teilt im Bereich Aufsicht sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton Aufsichtsfunktionen zu. Diese Aufsplitterung führt zu Unklarheiten. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Bereich der Aufsicht oft personell und fachlich überfordert sind.

Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich immer am Kindeswohl orientieren. Der Kanton Bern soll sich an den neusten nationalen Standards orientieren, die die Branchenorganisationen empfehlen (vgl. z. B. kibesuisse).

Zum Schutz des Kindeswohls erfüllen Meldestellen für Verdachtsfälle eine ganz wichtige Rolle. Das Führen einer Meldestelle macht vor allem für kleinere Gemeinden organisatorisch keinen Sinn. Deshalb soll der Kanton hier aktiv werden.

Hinschauen und aktiv werden, bevor etwas passiert, muss der Leitsatz im Bereich Prävention sein. Der Kanton soll Gemeinden, Kinder- und Jugendorganisationen im Bereich der Präventionsarbeit stärker unterstützen, als er dies bisher getan hat.

## Antwort des Regierungsrates

Der Motionär formuliert seine Anliegen in Bezug auf *Angebote zur sozialen Integration*. Gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)<sup>1</sup> handelt es sich dabei um subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas), subventionierte Stunden bei Tagesfamilien sowie um offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). In diesen Bereichen soll die Aufsicht im Hinblick auf den Kinderschutz verschärft werden. Die Aufsichtsregelung ist dabei untrennbar mit den ihr zugrunde liegenden Qualitätsstandards verbunden.

### Zu Ziffer 1

Gewünscht wird eine Regelung der Aufsicht über erwähnte Angebote auf kantonaler Ebene. Dies ist bereits heute der Fall. Gemäss der ASIV bestimmt die Gemeinde eine Behörde, welche für die Aufsicht über die kommunal geführten oder gemeinnützigen privaten Kitas, für die Tagesfamilienorganisationen und Tätigkeiten der OKJA zuständig ist. Die ASIV regelt dabei die zu überprüfenden grundlegenden Qualitätsanforderungen.

Das kantonale Jugendamt (KJA) bewilligt und beaufsichtigt zudem nicht gemeinnützige, private Kitas. Da für private Plätze kostendeckende Tarife gelten, handelt es sich dabei zwar nicht im engeren Sinn um Angebote zur sozialen Integration, jedoch können für wirtschaftlich leistungsfähigere Eltern ähnliche Wirkungsziele erreicht werden. Zudem können Gemeinden auch in privaten Kitas zusätzlich subventionierte Plätze anbieten. Diese werden weiterhin vom KJA direkt beaufsichtigt. Die Qualitätsstandards, auf welche sich die Aufsicht des KJA bezieht, sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)<sup>2</sup> bzw. in der kantonalen Pflegekinderverordnung<sup>3</sup> dargestellt.

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), Art. 12-19.

<sup>2</sup> Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

<sup>3</sup> Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

Die Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien sind darüber hinaus gemäss der PAVO bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) melde- und aufsichtspflichtig.

Eine Überprüfung der Qualitätsstandards ist im Bereich der Tagesfamilien bereits im Gange. Der Regierungsrat ist bereit, ein analoges Vorgehen auch bezüglich Kitas zu prüfen.

Unter der Federführung des KJA läuft ein Projekt um eine Delegation der Aufsichtsfunktion an die Tagesfamilien-Organisationen (TFO) und Pflegekinderaufsicht (PKA) zu prüfen und Auf-sichtskriterien in Anlehnung an den Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung<sup>4</sup> zu entwickeln.

Gestützt auf die Motion (221-2010) Müller soll den Gemeinden im Rahmen einer Revision der ASIV die Möglichkeit gegeben werden, auch bei der Einführung von Betreuungsgutscheinen Kosten über den Lastenausgleich abzurechnen. In diesem Rahmen ist auch eine Überprüfung der Organisation der Aufsicht vorgesehen.

Bei einer Verschärfung der Qualitätsvorschriften ist grundsätzlich mit finanziellen Folgen für die Kitas zu rechnen, was eine Erhöhung der Normkosten notwendig machen würde. Im Rahmen der Debatte zum Konzept zur frühen Förderung hat der Grosse Rat ursprünglich beschlossen, die Massnahme „qualitative Entwicklung der Kitas“ nicht umzusetzen. Im Hinblick auf eine optimale Förderung der betreuten Kinder ist jedoch eine stetige Überprüfung und allenfalls Verschärfung der kantonalen Qualitätsstandards zu begrüssen.

In der Begründung moniert der Motionär zudem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wobei die Gemeinden „oft personell und fachlich überfordert“ seien. Dies trifft nach Erfahrung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) teilweise tatsächlich zu. Als Folge entsprechender Rückmeldungen wurde ein Aufsichtsleitfaden entwickelt. Ob dieser als Orientierung und Strukturierung der Aufsicht für die Gemeinden zu einer ausreichenden Entlastung geführt hat, kann auf Grund der bisher erst relativ kurzen Zeit seit dessen Einführung noch nicht beurteilt werden. Eine Durchführung der Aufsicht durch das KJA auch über gemeinnützige private oder kommunal geführte Kitas erscheint nicht sinnvoll. Die Aufsicht über die hier umgesetzten subventionierten Plätze muss auch die Aspekte der sozialen Integration umfassen (Tarifregeln, Priorisierungskriterien), wobei die Gemeinden als Ermächtigte in der Verantwortung stehen, die Einhaltung dieser Kriterien gegenüber dem Kanton zu bestätigen. Auch würden hierbei Kosten von der Gemeinde an den Kanton verlagert.

*Antrag: Annahme als Postulat*

#### Zu Ziffer 2

Gefordert wird eine Ausrichtung der Aufsichtsstandards an nationalen Standards. Auf nationaler Ebene stellen die Kriterien für eine Mitgliedschaft bei kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz, und die Inhalte des von kibesuisse vergebenen Labels Qualikita sowie der Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung anerkannte Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern dar. Die in der ASIV verankerten Qualitätskriterien richten sich bereits danach aus. Abweichungen dazu sind primär finanziell bedingt; eine zusätzliche Angleichung kann im Rahmen der Annahme von Ziffer 1 als Postulat geprüft werden.

Das KJA wendet in seinen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren die PAVO und die PVO an und orientiert sich in seiner Bewilligungs- und Aufsichtspraxis an den pädagogischen und betrieblichen Qualitätsstandards der nationalen Standesorganisationen sowie dem Orientierungsrahmen

<sup>4</sup> Arbeitsinstrument der schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz

für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Letzterer soll künftig auch die pädagogischen Leitlinien für die Aufsicht über die meldepflichtigen Tagesfamilienangebote liefern, so dass jede Form von familienergänzender Betreuung einen identischen pädagogischen Bezugsrahmen aufweist.

Im Vergleich zu den Kitas und den Tagesfamilien werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wenig Qualitätsstandards vorgegeben. Der Regierungsrat beabsichtigt, eine Ausrichtung an den Qualitätskriterien, welche im Auftrag des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) von der Hochschule Luzern entwickelt wurden, im Rahmen der nächsten ASIV-Revision zu prüfen. Diese werden in der Praxis grösstenteils bereits umgesetzt.

*Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung*

#### Zu Ziffer 3

Wenn ein Verdacht auf einen Übergriff vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Wie im konkreten Fall vorzugehen und ob eine Anzeige oder Meldung des Verdachts sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kindesschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen und die Kindesschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder das Kantonale Jugendamt kontaktiert werden. Das Bedürfnis nach einer Meldestelle für Verdachtsfälle ist mit diesen vielfältigen und bedarfsorientierten Anlauf- und Kontaktstellen, die den Betroffenen konkret Unterstützung bieten, breit abgedeckt.

*Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung*

#### Zu Ziffer 4

Im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention setzt sich der Kanton Bern bereits in hohem Mass für Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld aktiv ein (Bereitstellung von substanz- und problemspezifischen sowie problemunspezifischen Angeboten und Beratungen für Kinder und Jugendliche sowie für Gemeinden, Kitas und die OKJA).

In Bezug auf die Früherkennung von Kindswohlfährdungen läuft im Rahmen der Umsetzung des Konzepts frühe Förderung unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt Früherkennung. Dieses soll den präventiven Kindesschutz auch im Bereich der Kitas stärken. Geplant sind kantonale finanzierte Schulungen zur Sensibilisierung und zum Umgang mit speziell für Kitas adaptierten Instrumenten.

Ebenfalls bieten die vom Kanton Bern bereitgestellten bzw. mitgetragenen Angebote der Mütter- und Väterberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungen sowie der Elternnotruf konkrete Unterstützung und Hilfeleistung für Eltern und Familien zur Bewältigung ihrer vielfältigen Herausforderungen und Belastungen an, was zum präventiven Kindesschutz aktiv beiträgt. Im Rahmen der sich im Aufbau befindlichen Unterstützung von niederschweligen Elternbildungsangeboten sowie dem geplanten Aufbau der Fachstelle Elternbildung ist die Schliessung von Angebotslücken insbesondere im Hinblick auf schwierig zu erreichende Zielgruppen vorgesehen.

*Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung*

**An den Grossen Rat**